

Ing.-Büro  
für Garten- und Landschaftsplanung  
**INGRID RIETMANN**  
Siegburger Str. 243a  
53 639 Königswinter



Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27  
e-mail: info@buero-riemann.de

Artenschutzprüfung  
gemäß der Handlungsempfehlung  
des MWEWBV & MUNLV vom 22.12.2010

Bebauungsplan:

Lidl-Discounter und Wohnbebauung, Siegburg

**Abschlussbericht**

**Auftraggeber:**  
**Lidl Immobilien West GMBH**  
**Gustav-Heinemann-Ufer 54**  
**50968 Köln**

Aufgestellt: 18-7-2011

**Externer Sachbearbeiter:**

Büro Kreuz  
Dipl. Biol. Sven Kreuz

Robert-Koch-Str. 10  
52477 Alsdorf

Mobil: 0162-3315314  
Fest: 02404-9144544

## **Inhalt**

1	Einleitung	4
2	Methodik	4
3	Ergebnisse	6
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen	6
5	Artenschutzrechtliche Bewertung	7
	Literatur und weitere Quellen	8

## 1 Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes in Siegburg ist die Versiegelung einer seit mehreren Jahren bestehenden Brachfläche an der Wilhelmstraße vorgesehen (s. Abb. 1).

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde im März 2011 eine artenschutzrechtliche Prüfung („worst case“ Prognose) erstellt (ING. BÜRO RIETMANN 2011). Diese kam zu dem Schluss, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen für die folgenden Arten nicht auszuschließen ist:

Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte, Zauneidechse und Flussregenpfeifer

Diese Arten wurden daraufhin im Freiland untersucht. Folgender Bericht stellt das abschließende Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

## 2 Methodik

Flussregenpfeifer und Amphibien wurden an je drei Terminen zwischen April und Juni untersucht. Zur Erfassung der Zauneidechse wurden insgesamt fünf Begehungen im selbigen Zeitraum durchgeführt. Bei allen Begehungen herrschten optimale Wetterbedingungen: sonnig-warm aber nicht zu heiß. Zum Nachweis der Amphibien und Zauneidechse wurden Bretter, größere Steine etc. umgedreht und besonders auf sich sonnende oder flüchtende Tiere geachtet (Zauneidechse).

**Abb.1** : Das Untersuchungsgebiet  
(Quelle: googleearth).





**Oben:** Das Eingriffsgebiet mit geringer Vegetationsdecke. **Unten:** Das EG mit dichtem Bewuchs.

### **3 Ergebnisse**

Keine der untersuchten Arten konnte nachgewiesen werden.

Stehendes Wasser wurde, bis auf eine kleine Pfütze während der Begehung im März 2011, nicht festgestellt. Somit ist die Fläche als Reproduktionsgebiet für Amphibien ungeeignet.

Die Vorbelastungen im Eingriffsgebiet sind enorm: zahlreiche Hundebesitzer nutzten die Fläche zum Spaziergang. Somit ist das Fehlen des störungsempfindlichen Flussregenpfeifers erklärbar.

Für die Zauneidechse bietet die Ruderalfläche, zumindest augenscheinlich, adäquate Habitate. Große Bereiche sind nur schütter bewachsen, sandig-kiesige Flächen kommen als potenzielle Fortpflanzungsstätten in betracht. Das Fehlen der Art ist vermutlich auf die isolierte Lage im Stadtzentrum von Siegburg zurückzuführen. Zwar sind Vorkommen entlang der südlich verlaufenden Bahnlinie in Troisdorf bekannt, eine Einwanderung in das Eingriffsgebiet blieb aber bisher aus.

### **4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen**

Obwohl keine der untersuchten Arten nachgewiesen werden konnte, sind zum Schutz der Vögel, welche in den angrenzenden Gehölzen brüten, Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (s. ING. BÜRO RIETMANN 2011).

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

#### **M1: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldräumung**

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vogelarten gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist die Fällung der Gehölze entlang des Mühlengrabens von Oktober bis Februar durchzuführen (vergleiche § 64 (1) Nr. 2 LG NRW). Sollte dies nicht möglich sein, ist ein potenzielles Brutvorkommen (besonders Zweit- oder Drittbruten) im Vorfeld zu prüfen.

#### **M 2: Tageszeitliche Bauzeitenbeschränkung**

Um jagende oder durchfliegende Fledermausarten sowie Eulen nicht zu stören, sind die Bauarbeiten generell am Tage durchzuführen. Sind nächtliche Arbeiten nicht zu vermeiden, sind die Lärm- und Lichtemissionen auf ein Minimum zu begrenzen. Lampen sollten die Baustelle von oben her beleuchten. Zum Schutz von Zugvögeln ist eine Bestrahlung in den Himmel unzulässig.

#### **M 3: Technische Maßnahmen**

Lärm-, Licht- und Schallemissionen sind auf ein Minimum zu begrenzen.

#### **M 4: Umgebungsschutz**

Jegliche vermeidbare Beeinträchtigungen der näheren Umgebung sind zu unterlassen. Alle Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege etc. sind auf bereits vorhandenen intensiv genutzten Bereichen anzulegen.

#### **5 Artenschutzrechtliche Bewertung**

Unter Einhaltung oben genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden durch den geplanten Eingriff keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.

## Literatur und weitere Quellen

ING. BÜRO RIETMANN (2011): Artenschutzprüfung gemäß der Handlungsempfehlung des MWEWBV & MUNLV vom 22.12.2010. Bebauungsplan: Lidl-Discounter und Wohnbebauung, Siegburg.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Diplom Biologe Sven Kreutz

Alsdorf, den 18. Juli 2011